



GEMEINDE RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Verordnung über den Fonds für ein Buchprojekt Riggisberg der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

7. November 2011

Inkraftsetzung

1. Januar 2012

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt auf Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgende

Verordnung über den Fonds für ein Buchprojekt Riggisberg der Einwohnergemeinde Riggisberg

Artikel 1

Eigentum,
Aufsicht

¹ Der Fonds für ein Buchprojekt Riggisberg ist Eigentum der Einwohnergemeinde Riggisberg.

² Die Aufsicht über den Fonds übt der Gemeinderat Riggisberg aus.

Artikel 2

Kapital

Das Kapital ist im Finanzvermögen der Gemeinderechnung integriert. Es wird zusammen mit dem übrigen Vermögen bewirtschaftet und auf der Aktivseite nicht separat ausgewiesen.

Artikel 3

Äufnung

Der Fonds wird insbesondere geäufnet mit:

- Spenden
- Verkaufserlös aus den Büchern "Riggisberg Rüti, ein Bildband aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts"

Artikel 4

Verwendung

¹ Das Fondskapital ist ausschliesslich für Buchprojekte über die Gemeinde Riggisberg zu verwenden.

² Sämtliche Ausgabenbelege sind durch den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin zu visieren und durch den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin zur Zahlung anzuweisen. Sie bestätigen damit insbesondere die zweckbestimmte Verwendung gemäss Absatz 1. Im Weiteren gelten für Visum und Zahlungsanweisung die „Weisungen für die Budgetaufstellung, Kreditverwendung und Belegkontrolle“ des Gemeinderates.

Artikel 5

Buchführung /
Rechnungsle-
gung

Buchführung und Rechnungslegung erfolgt durch die Finanz-
verwaltung Riggisberg.

Artikel 6

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Verordnung gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder
Präsidentin

Karin Lüthi
Sekretärin

Riggisberg, 7. November 2011